

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)

1. Zu § 1 Nummer 2 TierZDV

§ 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Embryo-Entnahmeeinheit“ ist durch die Wörter „Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit“ zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „§ 2 Nummer 9“ sind die Wörter „beziehungsweise 10“ einzufügen.

Begründung:

Da sich die Ausführungen unter den Nummern 2a und 2b sowohl auf eine Embryo-Entnahmeeinheit als auch eine Embryo-Erzeugungseinheit beziehen, ist hier eine entsprechende Ergänzung einzufügen, die zudem eine Erweiterung der Fundstellen im TierZG um Nummer 10 erfordert.

2. Zu § 1 Nummer 5 TierZDV

In § 1 Nummer 5 sind die Wörter „individuelle Registrierungsnummer eine Nummer nach Artikel 2 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686“ durch die Wörter „Kennzeichnungsnummer eine von der zuständigen Behörde vergebene Nummer für Zuchtmaterialbetriebe mit nationaler Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In der Inhaltsübersicht sind in den Angaben zu § 12 und § 19 jeweils die Wörter „Individuelle Registrierungsnummer“ durch das Wort „Kennzeichnungsnummer“ zu ersetzen.
- b) In den §§ 12 und 19 sind in der Überschrift jeweils die Wörter „Individuelle Registrierungsnummer“ durch das Wort „Kennzeichnungsnummer“ zu ersetzen.
- c) In § 12 Satz 1 und Satz 2, in § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4, in § 14 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 4, in § 15 Absatz 1 Nummer 1, in § 19 Satz 1, in § 20 Absatz 1 Nummer 4, in § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3 und in § 22 Absatz 1 Nummer 1 sind jeweils die Wörter „individuelle Registrierungsnummer“ durch das Wort „Kennzeichnungsnummer“ zu ersetzen.
- d) In § 13 Absatz 3 Satz 2 und in § 20 Absatz 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter „individuellen Registrierungsnummer“ durch das Wort „Kennzeichnungsnummer“ zu ersetzen.

Begründung:

Der fehlerhafte Bezug zu Artikel 2 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 soll korrigiert werden.

In der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes wird in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz nur die Erlaubniserteilung für national tätige Zuchtmaterialbetriebe geregelt, wobei in § 12 und § 19 die Zusammensetzung der Kennzeichnungsnummer der Samenverordnung (vorherige Regelung) übernommen wird. Das nationale Tierzuchtrecht kann sich in diesem Zusammenhang nicht einerseits auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/686 beziehen und andererseits die Zusammensetzung der individuellen Registrierungsnummer neu regeln. Zudem obliegt die Vergabe der individuellen Registrierungsnummer nicht den für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben eines Zuchtmaterialbetriebes nach Tierzuchtgesetz zuständigen Behörden. Die nach Tierzuchtgesetz zuständigen Behörden müssen daher, wie auch bisher, eine spezifische Kennzeichnungsnummer für nationale Zuchtmaterialbetriebe mit einer nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Tierzuchtgesetz erteilten Erlaubnis erteilen können. Eine individuelle Registriernummer kann durch die nach Tiergesundheitsrecht zuständigen Behörden zusätzlich erteilt werden.

3. Zu § 1 Nummer 6 TierZDV

In § 1 Nummer 6 sind vor dem Semikolon am Ende die Wörter „ , falls nicht vorhanden, bei Schweinen eine individuelle Tiernummer“ anzufügen.

Begründung:

Schweine, die nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, haben keine gesetzlich vorgegebene tierindividuelle Nummer. Nach der Viehverkehrsverordnung ist bei Schweinen nur eine Betriebsnummer vorgesehen. Daten dieser Tiere werden jedoch sowohl für die Leistungsprüfung als auch für die Zuchtwertschätzung erhoben, sind aber nur dann nutzbar, wenn mit Hilfe einer tierindividuellen Nummer die Zuordnung der Leistungsdaten zur Abstammung des Tieres ermöglicht wird.

4. Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 TierZDV

In § 3 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „oder in der Satzung des Zuchtverbandes“ zu streichen.

Begründung:

Nach Anhang 1 Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 ist es erforderlich, dass die unter § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 9 aufgeführten Angaben im Zuchtprogramm niedergelegt sind. Zudem stellt die Genehmigung von Zuchtprogrammen ein eigenständiges und separates Verfahren dar, was verdeutlicht, dass entsprechende Angaben in der Satzung nicht zulässig sind.

5. Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierZDV

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- und Abfohlzeiten der Zuchttiere“ durch die Wörter „Daten nach Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung ist zum einen eine Vereinfachung, zum anderen eine notwendige und sinnvolle Erweiterung der Daten, die der Aufzeichnung unterliegen.

6. Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierZDV

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Wörter „im Zuchtverband“ durch die Wörter „in den Zuchtbetrieben“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Vorschlag werden die in Nummer 3 aufgeführten Aufzeichnungen dem richtigen Adressaten (Zuchtbetrieb) zugeordnet, was gleichzeitig gewährleistet, dass die Führung des Stallbuches in den Zuchtbetrieben auch in Zukunft verpflichtend erfolgen muss.

7. Zu § 3 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 TierZDV

§ 3 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „enthalten, die“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 3 gefordert sind und die“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach den Wörtern „Die Daten“ sind die Wörter „nach Absatz 3, 4 und 5“ einzufügen.
 - bb) Vor dem Punkt am Ende sind die Wörter „und müssen für mindestens 20 Jahre verfügbar sein“ einzufügen.

Begründung:

Die Präzisierung, welche Daten dokumentiert und aufzubewahren sind, ist ebenso erforderlich wie auch deren Aufbewahrungsfristen. Letztere werden im Hinblick auf die in der Tierzucht üblichen Generationsintervalle mit einer Dauer von mindestens 20 Jahren für angemessen gehalten.

8. Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 - neu - TierZDV

Dem § 3 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Kopien der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen sind für mindestens 20 Jahre aufzubewahren.“

Begründung:

Es bedarf einer Aufbewahrungsfrist die aufgrund der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wonach Eltern und Großeltern im Zuchtbuch eingetragen sein müssen, mindestens den Umfang von 3 Generationen betragen muss. Dies sind üblicherweise mindestens 20 Jahre.

9. Zu § 3 Absatz 5 TierZDV

In § 3 Absatz 5 sind die Wörter „in der Tierzuchtbescheinigung nach Anlage V Teil 2 Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012“ durch die Wörter „im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung“ zu ersetzen

Begründung:

Da das Zuchtbuch auch Angaben enthält, die über die Tierzuchtbescheinigung hinausgehen, ist eine Ergänzung um alle Angaben im Zuchtbuch zielführender.

10. Zu § 3 Absatz 6 Satz 2 TierZDV

In § 3 Absatz 6 ist Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Genehmigung von Filialzuchtbüchern ist im EU-Recht hinreichend geregelt. Zudem ist die in Absatz 6 Satz 2 formulierte Vorgehensweise in der Praxis nicht umsetzbar.

11. Zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 TierZDV

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Zuchtunternehmen die“ sind die Wörter „Daten nach Absatz 2 Nummer 3“ einzufügen.
- b) Die Wörter „Deck- oder Besamungsdaten und die Abferkeldaten der am Zuchtprogramm beteiligten Tiere nach Nummer 1“ sind zu streichen.

Begründung:

Die Verkürzung ist zum einen eine Vereinfachung, zum anderen eine notwendige und sinnvolle Erweiterung der Daten, die der Aufzeichnung unterliegen.

12. Zu § 4 Absatz 4 Satz 1, Satz 2 TierZDV

§ 4 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern „enthalten, die“ die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2 gefordert sind und die“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind vor dem Punkt am Ende die Wörter „und sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren“ einzufügen.

Begründung:

Die Präzisierung, welche Daten dokumentiert und aufzubewahren sind, ist ebenso erforderlich wie auch deren Aufbewahrungsfristen. Letztere werden im Hinblick auf die in der Hybridschweinezucht üblichen Generationsintervalle mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren für angemessen gehalten.

13. Zu § 4 Absatz 6 TierZDV

In § 4 Absatz 6 sind die Wörter „entsprechend Anhang V Teil 3 Kapitel 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/1012“ durch die Wörter „im Zuchtregister und in der Tierzuchtbescheinigung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 sind allein nicht ausreichend. Da das Zuchtregister auch Angaben enthält, die über die Tierzuchtbescheinigung hinausgehen, ist eine Ergänzung um alle Angaben im Zuchtregister und in der Tierzuchtbescheinigung zielführender.

14. Zu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TierZDV

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort „vorsieht,“ die Wörter „das Fohlen“ zu streichen.

Begründung:

Dopplung – redaktioneller Fehler.

15. Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 TierZDV

§ 6 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „ohne Unterschrift und ohne Siegel“ sind zu streichen.

bb) Die Wörter „ohne Signatur“ sind zu streichen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch Eintragungsbestätigungen sind Bestätigungen von Zuchtverbänden über die Eintragung eines Tieres in das Zuchtbuch. Eine derartige Bestätigung über die Eintragung eines Tieres bedarf einer Unterschrift und eines Siegels bzw. Stempels. Eine Verwechslungsgefahr mit einer Tierzuchtbescheinigung besteht nicht, da eine Eintragungsbestätigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine eindeutige Überschrift aufweisen muss und sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 im Erscheinungsbild deutlich von dem Muster einer Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2020/602 abheben muss.

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 am 16. Juni 2021 wird der in Satz 2 beschriebene Sachverhalt in Artikel 45 Absatz 3 geregelt. Eine Regelung in der TierZDV ist somit nicht mehr erforderlich.

16. Zu § 6 Absatz 2 Satz 1 TierZDV

In § 6 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „sofern“ die Wörter „sie vom Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, bei dem das Spendertier eingetragen ist, beauftragt sind und“ einzufügen

Begründung:

Die Ergänzung entspricht den Vorgaben der DVO 2020/602 und ist für die präzise Anwendung der Regelung in der Praxis unumgänglich.

17. Zu § 6 Absatz 2 Satz 2 TierZDV

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Embryo-Erzeugungseinheiten“ sind die Wörter „durch die Aufbewahrung einer Kopie für mindestens 3 Jahre“ einzufügen.
- b) Die Wörter „nach den Vorgaben der zuständigen Behörde“ sind zu streichen.

Begründung:

Eine Vorgabe der Aufbewahrungsfrist ist im TierZG nicht geregelt, wird aber für notwendig erachtet. Zudem gewährt die Konkretisierung der Aufbewahrungsfrist, die mit § 13 Absatz 5 TierZG korrespondiert, eine bundeseinheitliche Handhabung.

18. Zu § 11 Satz 1 Nummer 7a - neu -,
§ 34 Nummer 5a - neu - TierZDV

- a) In § 11 Satz 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. bei Equiden, die zur Gewinnung von Samen zur künstlichen Besamung dienen, frühestens 14 Tage vor Beginn der ersten Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einer Decksaison, die Untersuchungen nach Anlage 2a durchgeführt werden und diese Untersuchungen während der Decksaison in den in Anlage 2a Spalte 3 genannten Abständen wiederholt werden.“

- b) In § 34 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. entgegen Satz 11 Satz 1 Nummer 7a nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Untersuchung durchgeführt oder wiederholt wird.“

Begründung:

Die gesundheitlichen Anforderungen für Equiden in nationalen Besamungsstationen werden durch die DVO (EU) 2020/686 nicht eindeutig formuliert. Daher wurden die bei samenspendenden Equiden zu untersuchenden Krankheiten aus Anlage 2 gestrichen und in einer neuen Anlage 2a zusammengefasst, die die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierdurch wird eine Anpassung in § 11 erforderlich. In § 34 ist die Ordnungswidrigkeit zu § 11 Satz 1 Nummer 7a - neu - gesondert aufzuführen.

19. Zu § 11 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe a TierZDV

In § 11 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe a sind die Wörter „der Samengewinnung und“ zu streichen.

Begründung:

Vor dem Natursprung ist keine Karenzzeit notwendig.

20. Zu § 11 Satz 1 Nummer 13 TierZDV

In § 11 Satz 1 Nummer 13 sind die Wörter „wie der jeweilige Befund aussah“ durch die Wörter „wie die Ergebnisse der Untersuchungen und Befunde lauten“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag stellt eine notwendige Präzisierung dar und macht deutlich, dass Aussagen zu den Ergebnissen der Untersuchungen und Befunde erwartet werden.

21. Zu § 11 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe c TierZDV

In § 11 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe c sind die Wörter „bei den Untersuchungen nach Buchstabe a“ zu streichen.

Begründung:

Untersuchungen nach Buchstabe a stehen hier nicht allein im Fokus. Vielmehr sind auch Mängel in der Station gemeint, was mit der Streichung korrigiert werden kann.

22. Zu § 14 Absatz 3 TierZDV

In § 14 Absatz 3 sind die Wörter „eine Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit“ durch die Wörter „eine Embryo-Erzeugungseinheit“ zu ersetzen.

Begründung:

Embryoentnahmeeinheiten dürfen nicht „in vitro“ erzeugen und benötigen daher keinen Samen.

23. Zu § 14 Absatz 8 Satz 2 TierZDV

In § 14 Absatz 8 Satz 2 sind nach den Wörtern „den Namen des Zuchtverbandes“ die Wörter „oder Zuchtunternehmens“ einzufügen.

Begründung:

Es gibt auch nationale Besamungsstationen für Schweine.

24. Zu § 15 Absatz 5 Satz 1 TierZDV

In § 15 Absatz 5 Satz 1 sind nach den Wörtern „sind vom Verwender“ die Wörter „gemäß § 15 Absatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. „Ein Verwender des Tierzuchtgesetzes“ ist eine verkürzte Formulierung.

25. Zu § 21 Absatz 3 TierZDV

§ 21 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Abgabe von“ sind die Wörter „Eizellen und“ einzufügen.
- b) Die Wörter „jedes Spendertier“ sind durch die Wörter „jede Eizelle und jeden Embryo“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Regelung trifft sowohl für Embryonen als auch Eizellen zu, so dass die entsprechenden Ergänzungen zwingend notwendig sind.

26. Zu § 21 Absatz 4 Nummer 4 TierZDV

In § 21 Absatz 4 Nummer 4 sind nach dem Wort „sofern“ die Wörter „die Eizelle oder“ einzufügen.

Begründung:

Diese Regelung trifft sowohl für Embryonen als auch Eizellen zu, so dass die entsprechende Ergänzung zwingend notwendig ist.

27. Zu § 23 Absatz 1 Satz 1 TierZDV

In § 23 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Embryo-Entnahmeeinheit auf Verlangen des Zuchtverbands oder des Zuchtunternehmens“ durch die Wörter „Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit auf Verlangen von dem Zuchtverband oder dem Zuchtunternehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Regelung gilt nicht nur für Embryo-Entnahmeeinheiten, sondern auch für Embryo-Erzeugungseinheiten, so dass eine entsprechende Anpassung notwendig ist. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen die Daten zur Verfügung stellen muss.

28. Zu § 24 Absatz 5 - neu - TierZDV

Dem § 24 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung:

In § 24 TierZDV werden die Anforderungen an eine Ausbildungsstätte, an denen Lehrgänge oder Kurzlehrgänge über künstliche Besamung oder Lehrgänge über Embryotransfer durchgeführt werden sollen, festgelegt. Das beinhaltet unter Absatz 1 die Anerkennung durch die zuständige Tierzucht-Behörde, unter Absatz 2 die Einhaltung der festgelegten Lehrpläne, unter Absatz 3 die Mitteilung von Änderungen an die Tierzucht-Behörde sowie unter Absatz 4 die Tatsache, dass die Ausbildungsstätten der Überwachung durch die zuständige Tierzucht-Behörde unterliegen. In den nach Absatz 2 durch die nachfolgenden §§ 26, 29 und 32 festgelegten Lehrinhalte ist geregelt, dass „ein angemessener Teil der Ausbildung am lebenden Tier erfolgen muss“ bzw. Lehrinhalte am le-

benden Tier zu vermitteln sind, „sofern Phantome für die jeweilige Tierart nicht verfügbar sind“.

Nach Artikel 5 Buchstabe f der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) ist die Verwendung von Tieren in der Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten als Tierversuch im Sinne der Richtlinie einzustufen. Eingriffe und Behandlungen an landwirtschaftlichen Nutztieren im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein können, sind demnach als Tierversuch einzustufen, da sie zum Zweck der in Artikel 5 Buchstabe f der Richtlinie genannten Aus-, Fort- und Weiterbildung stattfinden. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte durch das Tierschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Tierschutz-Versuchstierverordnung und Versuchstiermeldeverordnung).

Insofern unterliegen Ausbildungsstätten, in denen lebende Tier gemäß den Lehrplänen nach §§ 26, 29 oder 32 verwendet werden und die Eingriffe oder Behandlungen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können, nicht nur den speziellen Anforderungen von § 24 TierZDV, sondern der Rechtsunterworfenen hat auch die einschlägigen, sehr umfangreichen, Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten. Dies dürfte demjenigen, der Kapitel 4 der TierZDV liest nicht gegenwärtig sein, weil schlicht der Hinweis auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Ausbildungsstätten und die damit einhergehende Überwachung durch die zuständigen Tierschutz-Behörden fehlt.

Seit Jahren diskutieren die für Tierzucht und für Tierschutz zuständigen Behörden darüber, ob eine Ausbildung am lebenden Tier im Rahmen von z. B. Lehrgängen für Eigenbestandsbesitzer einen Tierversuch darstellen oder nicht. Das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Versuchstierverordnung und Versuchstiermeldeverordnung sind gerade in Änderung (siehe BR-Drs. 423/21 und 393/21). In diesem Zusammenhang hat eine erneute Anfrage beim zuständigen Ministerium (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) eine klärende Stellungnahme erbracht. Danach sind Ausbildungslehrgänge am lebenden Tier, insofern sie für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nach wie vor und auch zukünftig in Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU als Tierversuch zu werten.

In der TierZDV sind an zwei Stellen, bei denen der Rechtsunterworfenen anderweitige Rechtsbereiche zu beachten hat (Tiergesundheitsgesetz und Viehverkehrsverordnung), entsprechende Rechtsverweise gegeben:

siehe § 5 TierZDV → die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung bleiben unberührt.

siehe § 11 TierZDV → § 4 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

Um einen einheitlichen Vollzug in den Ländern und Rechtsklarheit für den Rechtsunterworfenen sicherzustellen, ist der Rechtsverweis auf das Tierschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften notwendig. So soll von vorne herein garantiert werden, dass die Verwendung von

lebenden Tieren zu Ausbildungszwecken entsprechend tierschutzrechtlich gewürdigt wird.

29. Kapitel 4 Abschnitt 2 (Überschrift) TierZDV

In Kapitel 4 Abschnitt 2 ist in der Überschrift das Wort „Künstliche“ durch die Wörter „Lehrgänge über künstliche“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist in der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 2 das Wort „Künstliche“ durch die Wörter „Lehrgänge über künstliche“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Überschrift wird redaktionell an die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 angepasst.

30. Zu § 26 Absatz 2 Satz 3 TierZDV

In § 26 Absatz 2 Satz 3 ist im Klammerzusatz das Wort „Phantomen“ durch die Wörter „zum Beispiel Phantomen“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird die Nutzung anderer sinnvoller Hilfsmittel ermöglicht.

31. Zu § 29 Absatz 2 Satz 3 TierZDV

In § 29 Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Dafür ist der Lehrinhalt der Nummer 3 an Phantomen oder sich in der Brunst befindlichen Tieren zu vermitteln.“

Begründung:

Der Kurzlehrgang über Eigenbesamung sollte auch dann, wenn Phantome für diese Tierart zur Verfügung stehen, die Möglichkeit vorsehen, dass Übungen an sich in Brunst befindlichen Tieren durchgeführt werden können. Hierbei sind die Vorgaben des Tierversuchsrechts zu berücksichtigen.

32. Zu § 32 Absatz 2 Satz 3 TierZDV

In § 32 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „mit Phantomen“ durch die Wörter „an geeigneten Hilfsmitteln (zum Beispiel Phantomen)“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird die Nutzung anderer sinnvoller Hilfsmittel ermöglicht.

33. Zu Anlage 2 (zu § 11 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 11) Zeile 5 TierZDV,
Anlage 2a (zu § 11 Nummer 8) - neu - (vorgeschriebene Untersuchung an
männlichen Equiden, die zur Gewinnung von Samen für die künstliche
Besamung vorgesehen sind) TierZDV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Anlage 2 ist die Zeile 5 „Equiden“ zu streichen.
- b) Nach Anlage 2 ist folgende Anlage 2a einzufügen:

„Anlage 2a (zu § 11 Nummer 8)

Vorgeschriebene Untersuchungen an männlichen Equiden, die zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung vorgesehen sind

Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Equine Infektiöse Anämie, EIA)	eine Blutprobe Serum Methode: AGPT, Coggins-Test oder ELISA	Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 120 Tagen
Ansteckende Gebärmutterentzündung (Contagiöse Equine Metritis, CEM)	Je eine Tupferprobe („Kohlemedium“) Harnröhre Fossa Glandis Penisschaft Methode: kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR, RT-PCR	Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 120 Tagen

Equine Virusarteritis (EVA)	Blutprobe Serum Serumneutralisationstest SNT (kleiner) < 1:4 = negativ	Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 30 Tagen
	bei serologisch positivem SNT Titer $\geq$ 1:4 Virusisolation aus Sperma Methode: Virusnachweis Zellkultur oder PCR, RT-PCR	Wiederholung der Blutuntersuchung jährlich Wiederholung der Untersuchung Samen nach 120 Tagen

“

Begründung:

Die gesundheitlichen Anforderungen für Equiden in nationalen Besamungsstationen werden durch die delegierte Verordnung (EU) 2020/686 nicht eindeutig formuliert. Daher wurden die bei samenspendenden Equiden zu untersuchenden Krankheiten aus Anlage 2 gestrichen und in einer neuen Anlage 2a zusammengefasst, die die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt. Die zu untersuchenden Krankheiten entsprechen denen, die auch nach der delegierten Verordnung (EU) 2020/686 zu untersuchen sind. Die Vorgaben für die Wiederholungsuntersuchungen wurden aus der bisher anzuwendenden Samenverordnung übernommen. Eine Verschärfung ist in Anbetracht des Vorkommens der zu untersuchenden Krankheiten in Deutschland nicht notwendig. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft werden vermieden.